



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

An die Betreiber von
Baurestmassenaufbereitungsanlagen

Telefon +43(0)512/508-3450
Fax +43(0)512/508-3455
umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Abfallrecht Verwendung von Fräs-/Bruchasphalt

Geschäftszahl U-30.232/24

Innsbruck, 24. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei Herrn Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner ist in der letzten Zeit Beschwerde darüber geführt worden, dass auf Alm- und Wanderwegen vermehrt Fräs-/Bruchasphalt aufgebracht werde und es deshalb zu Beeinträchtigungen der Umwelt durch Austrag von polycyclischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen (kurz: PAK) komme.

Es darf daher die diesbezügliche Rechtslage in Erinnerung gerufen werden:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen darf nur geeigneter und geprüfter Recyclingasphalt im Sinne der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans bzw. der Richtlinien des Baustoffrecyclingverbandes wieder eingesetzt werden.

Im Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 www.bundesabfallwirtschaftplan.at (Kapitel 4.4.1) werden Anforderungen an die Qualität von Baurestmassen zur Verwertung angeführt. Unter dem Begriff „Baurestmassen“ fällt auch Asphalt (gebrochen oder gefräst).

Die jeweils zulässigen Arten der Verwertung hängen von der Qualität des Materials ab, für welche drei Klassen A+, A und B definiert wurden.

In der Regel ist für die Zuordnung zu einer Qualitätsklasse die Bestimmung folgender Schlüsselparameter ausreichend:

Im Eluat:

pH-Wert, Elektrische Leitfähigkeit, Chrom_{gesamt}, Kupfer, Ammonium-N, Nitrat-N, Sulfat-SO₄, KW-Index

Im Gesamtgehalt:

Σ 16 PAK gemäß EPA.

Der jeweils zulässige Einsatz ist von der Klassifizierung (A+, A oder B) abhängig.

Entsprechend der Anwendungsform ist zwischen dem Einsatz in gebundener Form oder ungebundener Form mit Deckschicht und dem Einsatz ungebunden ohne Deckschicht zu unterscheiden.

Das zweite bestimmende Merkmal neben der Anwendungsform sind die hydrogeologischen Standortvoraussetzungen. Ein hydrogeologisch wenig sensibles Gebiet liegt bei ausreichender Mächtigkeit gering durchlässiger Schichten oder bei ausreichendem Grundwasserabstand vor. Im Hinblick auf die allgemeine Sorge für die Reinhaltung von Gewässern (§ 30 WRG i.V.m. § 31 WRG) dürfen Recyclingbaustoffe nicht in Wasserschutzgebieten und im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.

Bei der Herstellung der zu verwertenden Materialien ist durch ein Qualitätssicherungssystem eine gleich bleibende Qualität zu gewährleisten. Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Aufbauorganisation, Verantwortlichkeit, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles und beinhaltet auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie zur Kennzeichnung als Information für Anwender. Wenn die Richtlinie für Recyclingbaustoffe des Österreichischen Baustoffrecyclingverbandes unter Berücksichtigung der oben angeführten Qualitätsanforderungen eingehalten wird, liegt jedenfalls eine umweltgerechte qualitätsgesicherte Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen vor. Diese Richtlinie legt auch die Anforderungen an die bautechnischen Kriterien für Recyclingbaustoffe fest.

Nur unter Einhaltung der Grenzwerte oben genannter Regelwerke und den damit verbundenen Einsatzmöglichkeiten kann von einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung ausgegangen werden. Anderenfalls sind solche Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie) zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann

Dr. Kurt Kapeller e.h.